

Schweizerisches Bundesblatt.

65. Jahrgang.

24. September 1913.

Band IV.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Minrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

452

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz im Jahr 1912*).

(Vom 16. September 1913.)

Tit.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen als Nachtrag zu unserm Geschäftsbericht pro 1912 noch den Bericht über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren während des letzten Jahres einzureichen.

a. Eidgenössische Aufsicht.

1. Am 10. Juli 1911 unterbreitete der Bezirksrat von Appenzell der Standeskommission von Appenzell I.-Rh. ein Fleischeinfuhrreglement für den Bezirk Appenzell zur Genehmigung. Art. 2 dieses Reglementes enthält folgende Bestimmung: „Alle Fleisch- und Fleischwarensendungen sind bei ihrer Einfuhr in den Bezirk Appenzell in ursprünglicher Verpackung und mit den zugehörigen Ausweisen versehen der obligatorischen Nachfleischschau im Schlachthause unterstellt. In Ausnahmefällen kann durch Bewilligung des Bundesrates, unter Entrichtung einer Zuschlagstaxe, die Kontrolle des Einfuhrfleisches auch ausser dem Schlachthause stattfinden.“ Nach verschiedenen Unterhandlungen mit dem Be-

*) Nachtrag zum Geschäftsberichte des Bundesrates für 1912.

zirksrat von Appenzell beschloss die Standeskommission am 27. März 1912, den Art. 2 nur dann zu genehmigen, wenn er nur solche Fleisch- und Fleischwarensendungen betreffe, die aus einem andern Kanton eingeführt werden.

Der Bezirksrat von Appenzell verweigerte die Abänderung des Reglementes in dem angegebenen Sinne und rekurrierte am 23. Mai 1912 gegen den Beschluss der Standeskommission an uns; er stellte das Ansuchen, dieser Entscheid sei aufzuheben und das von ihm aufgestellte Fleischeinfuhrreglement zu schützen. Zur Begründung seiner Beschwerde machte er im wesentlichen folgendes geltend:

Nach Art. 2, 3 und 54 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909, sei er als zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, durch ein Reglement die obligatorische Fleischschau für eingeführtes Fleisch und eingeführte Fleischwaren anzuordnen und die Kontrollstellen zu bezeichnen. Art. 29 der Verordnung, der das Verbringen von bankwürdigem Fleisch aus einer Gemeinde in eine andere regelt, sehe keine Ausnahmen von der Bestimmung des Art. 54 vor. Auch Art. 30, welcher von der Kundenbedienung der Metzger ausserhalb ihrer Gemeinde handelt, falle ausser Betracht.

In ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 1912 beantragte die Standeskommission von Appenzell I.-Rh. Abweisung des Rekurses aus folgenden Gründen: Die ihr zustehende Genehmigungsbefugnis fasse notwendigerweise das Recht in sich, an der Vorlage Änderungen zu verlangen. Sanitätspolizeiliche Gründe seien für die geplante Massnahme zurzeit nicht vorhanden. Die angefochtene Bestimmung würde lediglich seitens der andern Bezirke Gegenmassregeln hervorrufen und dadurch eine Erhöhung der ohnehin schon hohen Fleischpreise zur Folge haben.

Wir haben der Standeskommission darin beigestimmt, dass ihr als der Oberaufsichtsbehörde das Recht zustehe, die von den Gemeindebehörden erlassenen Verordnungen und Gebührentarife einer Überprüfung zu unterziehen und die Genehmigung zu verweigern, wenn sie im Widerspruch zu den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen stehen.

Ein solcher Widerspruch kann aber dem Fleischeinfuhrreglement für den Bezirk Appenzell nicht zur Last gelegt werden. Denn aus Art. 7 und 8 des Lebensmittelgesetzes, Art. 2, 3, 10 und 54 der bundesrätlichen Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau etc. und Art. 15 und 18 der von uns am 17. August 1909 genehmigten Vollziehungsverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh.

zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung geht mit Sicherheit hervor, dass der Bezirksrat von Appenzell befugt ist, sämtliches Fleisch und sämtliche Fleischwaren bei der Einfuhr in den Bezirk der obligatorischen Nachfleischschau zu unterstellen, hierfür eine besondere Kontrollstation zu errichten und für die Ausführung der Kontrolle Gebühren zu erheben. Das zu diesem Behufe vom Bezirksrat aufgestellte Fleischeinfuhrreglement für den Bezirk Appenzell, insbesondere dessen Art. 2 erweist sich als ein für die Durchführung einer geordneten und zuverlässigen Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren äusserst wichtiger, vom Standpunkt der Gesundheitspolizei durchaus gerechtfertigter Erlass. Dass seine finanzielle Tragweite über das nach Art. 10, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau etc. zulässige Mass hinausgehe, ist von der Standeskommission nicht behauptet worden. Das Fleischeinfuhrreglement steht daher materiell mit den bundesrätlichen Vorschriften vollständig im Einklang.

Die Standeskommission bestritt allerdings dem Bezirksrat von Appenzell nicht grundsätzlich das Recht, das in den Bezirk eingeführte Fleisch der obligatorischen Nachschau zu unterstellen. Sie verlangte bloss, dass dieser Kontrolle ausschliesslich „solche Fleisch- und Fleischwarensendungen unterstellt werden, die aus einem andern Kanton kommen und über die Kantonsgrenze herein importiert werden“, während ihrer Meinung nach Fleischsendungen aus einem andern Bezirk des eigenen Kantons der Kontrolle nicht unterstellt werden sollten. Eine solche, durch die Herkunft der Ware bedingte verschiedenartige Behandlung von Einfuhrsendungen würde eine gesetzwidrige Rechtsungleichheit schaffen, die nach dem Wortlaut des Art. 54 der vorgenannten bundesrätlichen Verordnung unzulässig wäre.

Aus den genannten Gründen haben wir die Beschwerde mit Beschluss vom 2. Oktober 1912 gutgeheissen und die Standeskommission von Appenzell I.-Rh. eingeladen, das vom Bezirksrat von Appenzell aufgestellte Fleischeinfuhrreglement zu genehmigen.

2. Der Gemeinderat von Beckenried gestattete dem dortigen Metzger A. V. die Benutzung des gleichen Lokales zum Schlachten und zum Fleischverkauf. Gegen diese gemeinderätliche Verfügung erhob der Metzgermeisterverband von Nidwalden Einsprache bei der kantonalen Regierung. Mit Schreiben vom 19. November 1911 eröffnete der Regierungsrat von Nidwalden den Beschwerdeführern, er müsse die angefochtene Verfügung schützen, weil das Lokal des A. V. den in Art. 8 und 25 der bundesrätlichen Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch

und Fleischwaren enthaltenen Vorschriften entspreche. Der genannte Art. 8 verbiete allerdings die Verwendung des Schlachtllokales zu andern als Metzgereizwecken, aber der Fleischverkauf müsse eben auch als „Metzgereizweck“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden; auch anderwärts sei nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Fleischverkauf nicht in einem Schlachtlokal ausgeübt werden dürfe.

Der Metzgermeisterverband von Nidwalden beschwerte sich mit Schreiben vom 17. Januar 1912 über obigen Beschluss bei uns. Er machte geltend, Art. 8 müsse so verstanden werden, dass ein Schlachtlokal überhaupt zu keinen andern als zu Schlachtzwecken gebraucht werden dürfe, und er verlangte von uns eine authentische Interpretation.

In seiner Vernehmlassung fügte der Regierungsrat von Nidwalden seinen soeben wiedergegebenen Ausführungen noch bei, dass das in Frage stehende Lokal nicht zu gleicher Zeit als Schlacht- und Verkaufslokal dienen müsse, sondern nach dem Schlachten werde jeweilen aufgeräumt und erst hierauf mit dem Fleischverkauf begonnen.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Rekurs sind uns auch aus andern Kantonen Beschwerden betreffend die Benutzung ein und desselben Raumes als Schlacht- und Fleischverkaufslokal eingereicht worden. Es war deshalb notwendig, diese Frage allgemein zu prüfen und Erhebungen anzustellen, wie die einschlägigen Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in den verschiedenen Kantonen aufgefasst und angewendet werden. Es hat sich bei diesen Erhebungen ergeben, dass die Benutzung des gleichen Lokales zu Schlacht- und Verkaufszwecken nicht etwa bloss bei Notschlachtungen, sondern namentlich in kleinern Ortschaften auch von Berufsmetzgern da und dort vorkommt. Ferner hat sich gezeigt, dass auch andere kantonale Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Auffassung der Art. 8, 25 und 35 der genannten Verordnung auf dem gleichen Boden stehen wie der Regierungsrat von Nidwalden. In einer zur Vorbesprechung der Revision dieser Verordnung einberufenen Konferenz von Sachverständigen ist u. a. auch die vorliegende Frage eingehend besprochen und geprüft worden, und man ist zu dem Ergebnis gelangt, dass allerdings Schlachtllokale nicht als Räumlichkeit zum gewerbmässigen Feilhalten und Verkaufen von Fleisch und Fleischwaren verwendet werden sollten, dass aber ein derartiges Verbot aus dem Wortlaut der vorerwähnten Artikel

der Verordnung nicht unzweifelhaft hervorgehe. Die Kommission beschloss deshalb einstimmig, für die demnächstige Revision der Verordnung die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu empfehlen, welche die Verwendung von Schlachtlökalen zum gewerbsmässigen Feilhalten und Verkaufen von Fleisch und Fleischwaren verbietet. Wir gedenken, diesem Verlangen bei der Revision Rechnung zu tragen.

Der Metzgermeisterverband von Nidwalden hat, nachdem ihm von dieser Sachlage Kenntnis gegeben worden ist, am 12. August 1912 seine Beschwerde zurückgezogen.

3. Der Metzgermeisterverein des Kantons Wallis und der westschweizerische Metzgermeisterverband haben sich im Beginn des Jahres in einer begründeten Eingabe darüber beschwert, dass die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Fleisch, insbesondere die Bestimmungen über den Hausierverkehr mit Fleisch und Fleischwaren, im Kanton Wallis nicht zur Ausführung gelangten. Die Beschwerdeführer betonten, dass sie gezwungen seien, die Hülfe des Bundesrates anzurufen, da ihre wiederholten Eingaben an die kantonale Behörde keinen Erfolg gehabt hätten. Die Beschwerde wurde die Regierung des Kantons Wallis zur Vernehmlassung übermittelt. Die Walliser Behörden bestritten die Richtigkeit der in der Beschwerdefrist angeführten Tatsachen nicht und versprachen Abhülfe; der verlangte Bericht über die zu diesem Zwecke getroffenen Massnahmen stand jedoch am Ende des Berichtsjahres noch aus.

b. Kantonale Aufsicht.

Gemäss Art. 61 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren sind die Kantone verpflichtet, dem Bundesrat alljährlich bis Ende Februar über die im abgelaufenen Jahre ausgeübte Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren nach vorgeschriebenem Schema Bericht zu erstatten. Die meisten Kantone haben dieser Bestimmung gewissenhaft nachgelebt. Einige Berichte sind aber erst auf wiederholte Reklamationen hin eingegangen, wodurch unsere Zusammenstellung ungebührlich verzögert wurde. In einem einzelnen Falle mussten wir zu unserm Bedauern feststellen, dass die Übersichtstabelle der von der Fleischschau ausgeführten Untersuchungen so oberflächlich und lückenhaft war, dass wir sie gar nicht verwenden konnten. Wie aus den bezüglichen Ver-

handlungen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde hervorgeht, ist dies hauptsächlich auf die ausserst mangelhafte Führung der Fleischschaukontrolle im Schlachthaus des Hauptortes zurückzuführen. Der fehlbare Beamte ist durch einen andern ersetzt worden.

Den kantonalen Berichten ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

1. Ernennung der Fleischschauer.

Es ist zu begrüssen, dass im Bestande der Fleischschauer im grossen und ganzen wenige Veränderungen vorgekommen sind; denn je besser sich diese Beamten in ihren Beruf einleben, um so grösser ist auch die Garantie einer geordneten und zuverlässigen Durchführung der Fleischschau.

Der Bestimmung in Art. 7, Absatz 2, des Lebensmittelgesetzes, die Fleischschau solle, wenn möglich, einem patentierten Tierarzt übergeben werden, wird im allgemeinen nachgelebt. Immerhin melden die kantonalen Berichte noch vereinzelte Fälle, wo Laienfleischschauer gewählt wurden, obschon patentierte Tierärzte zur Verfügung gestanden wären. Es wird Pflicht der Aufsichtsbehörden sein, hier Wandel zu schaffen.

Ein einziger Kanton teilt mit, dass viele seiner Fleischschauer nach abgelaufener dreijähriger Amtsdauer demissioniert haben, wohl ein Zeichen, dass man sich noch nicht überall entschliessen konnte, die Arbeitsfreudigkeit dieser Beamten durch eine angemessene Besoldung zu fördern.

2. Instruktionkurse für Fleischschauer.

Instruktionkurse für angehende Fleischschauer wurden abgehalten in folgenden Kantonen:

| | | | | |
|--------------------------|---|-----------|-----|-------------|
| Bern | 2 | Kurse mit | 33 | Teilnehmern |
| Schaffhausen | 1 | " " | 9 | " |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | " " | 3 | " |
| St. Gallen | 2 | " " | 37 | " |
| Tessin | 1 | " " | 48 | " |
| Waadt | 1 | " " | 20 | " |
| Zusammen | 8 | Kurse mit | 150 | Teilnehmern |

Wiederholungskurse fanden statt in den Kantonen:

| | | | | |
|--------------------------|----|-----------|-----|-------------|
| Bern | 9 | Kurse mit | 156 | Teilnehmern |
| Freiburg | 7 | " " | 302 | " |
| Appenzell A.-Rh. | 1 | " " | 12 | " |
| Zusammen | 17 | Kurse mit | 470 | Teilnehmern |

Vereinzelte Äusserungen in den kantonalen Berichten lassen darauf schliessen, dass die Schlachthauskontrolle nicht überall mit der nötigen Genauigkeit geführt, und dass auch die Fleischschauzeugnisse und Fleischbegleitscheine noch nicht von allen Fleischschauern vorschriftsgemäss ausgestellt und kontrolliert werden. Es dürfte namentlich auch Sache der Wiederholungskurse sein, solche Mängel nach und nach vollständig zu beseitigen.

Baselstadt teilt mit, dass der dortige Schlachthausdirektor im Auftrag der vorgesetzten Behörde an einem vom tierhygienischen Institut der Universität Freiburg i. B. veranstalteten 14tägigen Kurs für Schlachthausbeamte und Tierärzte teilgenommen habe.

3. Öffentliche Schlachthäuser und private Schlachtlokale.

(Auszüge aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden.)

Zürich. Vom Schlachthof der Stadt Zürich, in dem alle Schlachtungen, mit Ausnahme der Not- oder Privatschlachtungen von Schweinen, Schafen und Ziegen zum ausschliesslichen Gebrauch im eigenen Haushalt, zentralisiert sind, ist zu wiederholen, dass die dortigen Einrichtungen allen hygienischen Anforderungen genügen. Die Leistungsfähigkeit der Anlage wird bei weitem nicht ausgenützt. Infolge der vermehrten Fleischeinfuhr ist die Gesamtzahl der Schlachtungen wesentlich zurückgegangen; sie betrug

| | |
|----------------|--------------|
| 1910 | 71,062 Stück |
| 1911 | 63,036 " |
| 1912 | 59,308 " |

Die Einfuhr von schaupflichtigem frischen Fleisch betrug:

| | | | |
|--------|--------------|------------------------|--------------|
| 1910 . | 4,290,135 kg | davon aus dem Ausland: | 1,205,355 kg |
| 1911 . | 5,110,645 " | " " " " | 2,118,305 " |
| 1912 . | 6,011,232 " | " " " " | 2,242,722 " |

Eine ähnliche Steigerung hat auch die Einfuhr von Fleischwaren erfahren.

Von der Schlachthofanlage der Stadt Winterthur berichtet der Bezirkstierarzt, dass sie in keiner Weise mehr den Anforderungen, welche die Verordnung an solche Anstalten stellt, entspreche. Die dortige Gemeindebehörde studiere denn auch die Erstellung eines Neubaus.

Über die sanitärische Inspektion der Schlachthäuser und der dem Metzgerei- und Wurstereigewerbe dienenden Lokalitäten gehen die Ansichten der Bezirkstierärzte auseinander. Mit Rück-

sicht auf die durch die kantonale Lebensmittelinspektion auch in diesen Betrieben ausgeübte periodische Kontrolle wird eine weitergehende Kontrolle durch die amtlichen Tierärzte mehrfach als überflüssig bezeichnet. Eine gemeinsame Kontrolle durch Lebensmittelinspektor und amtlichen Tierarzt, wie solche in einem Bezirk durchgeführt wurde, dürfte Nachahmung finden.

Bern. Abgesehen von dem Neubau der städtischen Schlachtanstalt in Bern, die 1914 in Betrieb gesetzt werden soll und dem Wiederaufbau des abgebrannten Gemeindegeschlachthauses in Sonvilier, wurden im Berichtsjahre keine öffentlichen Schlachthäuser erstellt und auch keine grösseren Umbauten vorgenommen. Dagegen wurden eine Anzahl Privatschlachtlokale neu erstellt oder umgebaut. Von 14 Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuchen konnten 9 bedingungslos, 3 mit Vorbehalt genehmigt werden; für 2 Lokale wurde die Benützung nicht gestattet.

Luzern. Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser ist sich gleichgeblieben; es gibt deren vier: in Luzern, Sursee, Willisau und Ruswil. Im Schlachthaus der Stadt Luzern wurden Vorkehrungen getroffen zum Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung durch ausländisches Importvieh. Es ist jetzt infolge Erstellung eines Steges über die Reuss möglich, dieses Vieh aus der Bannstallung direkt ins Schlachthaus zu führen. Die Gefrierzelle wurde für die Aufnahme einer Wagenladung Fleisch erweitert. An Stelle der direkten Luftkühlung ist Röhren- und Luftkühlung getreten. Die Temperatur in der Zelle kann dauernd auf 6—8 Grad unter Null gehalten werden. Das bisher durchaus ungenügende Schlachthaus von Willisau befindet sich im Umbau.

Der Kanton Luzern zählte im Berichtsjahr 71 konzessionierte private Schlachtlokale. Die meisten entsprechen den gesetzlichen Bauvorschriften. Kleinere Mängel bezüglich Wandverputz, Beschaffenheit des Bodens oder des Wasserabflusses wurden meist auf erste Reklamation hin beseitigt. Auch die Ordnung und Reinlichkeit war im allgemeinen gut; ein einziger Fall gab zu einer Strafanzeige Anlass.

Uri. Öffentliche Schlachthäuser gibt es im Kanton Uri nur zwei. Beide entsprechen hinsichtlich Einrichtung und Ausstattung den bundesrätlichen Vorschriften. Während des Berichtsjahres wurden mehrere private Schlachtlokale erstellt oder umgebaut. Immerhin gibt es noch einige, die den sanitätspolizeilichen Anforderungen noch nicht genügen.

Obwalden. In drei Gemeinden sind öffentliche, in vier private Schlachtlokale vorhanden. Ihre Einrichtungen dürfen im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden.

Nidwalden. Das einzige öffentliche Schlachthaus befindet sich in Stans. Im letzten Jahr sind darin wieder verschiedene Verbesserungen angebracht worden. Die Berichte über die privaten Schlachtlokale lauten günstig.

Zug. Es wurden mehrere Kühlräume eingerichtet.

Freiburg. Neue Schlachtlokale wurden nicht errichtet. Die bestehenden befinden sich im allgemeinen in gutem Zustand und besitzen auch die nötigen Einrichtungen.

Solothurn. Öffentliche Schlachthäuser besitzen: Solothurn, Grenchen, Olten und Schönenwerd. In den privaten Schlachtlokalen sind die von den Kontrollbeamten verlangten Verbesserungen in der Hauptsache vorgenommen worden.

Baselstadt. Alle im Kanton Baselstadt vorkommenden gewerbmässigen Schlachtungen müssen seit Anfang 1912 im Schlachthof Basel vorgenommen werden. Private Schlachtlokale werden keine mehr benutzt. Die Schlachthofanlage hat im Berichtsjahr verschiedene Verbesserungen und Erweiterungen erfahren.

Baselland. Das einzige öffentliche Schlachthaus besitzt die Stadtgemeinde Liestal. Zurzeit ist dort eine neue Schlachthofanlage im Bau begriffen. Die privaten Schlachtlokale wurden jeweilen vom Lebensmittelinspektor inspiziert und gaben da und dort Veranlassung zu Änderungen baulicher und hygienischer Art. Zwei Lokale wurden umgebaut.

Schaffhausen. Wegen mehrfacher Einschleppung von Maul- und Klauenseuche durch französisches Schlachtvieh musste dieses jeweilen in Col-des-Roches abgeschlachtet werden. Infolgedessen gehen die Schlachtungen in Schaffhausen beständig zurück, und das Metzgereigewerbe sinkt mehr und mehr zum blossen Fleischhandel herab. Diese Faktoren sind schuld, dass der projektierte Neubau eines Schlachthauses in der Hauptstadt bisher noch nicht zur Ausführung kam.

Appenzell A.-Rh. Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Zwei private Schlachthäuser wurden umgebaut.

Appenzell I.-Rh. Ein öffentliches Schlachthaus befindet sich einzig im Bezirk Appenzell. Es ist gut eingerichtet, hat

aber bis heute nicht rentiert. Von den privaten Schlachtlökalen entsprechen einzelne den Vorschriften auch heute noch nicht.

St. Gallen. Öffentliche Schlachthäuser befinden sich in St. Gallen, Rorschach und Altstätten. Die sanitären Verhältnisse sind gut. In St. Gallen sind die Schweine- und die Kälberschlachthallen vergrößert worden. In verschiedenen Fällen wurde die Benutzung von Privatschlachträumen, weil den sanitätspolizeilichen Anforderungen nicht genügend, untersagt.

Aargau. Alle öffentlichen Schlachthäuser entsprechen in bezug auf Grösse, bauliche Einrichtungen und Reinlichkeit den gesetzlichen Anforderungen, aber sie entsprechen nicht den Vorschriften hinsichtlich der Entfernung von benachbarten Wohn- und Arbeitsräumen. So sind die Schlachthäuser von Aarau, Baden und Zofingen mitten in den Städten gelegen; die Verlegung ausserhalb des bewohnten Gemeindegebietes ist von den Ortsbehörden in Aussicht genommen worden. Zwei private Schlachtlökalen wurden polizeilich geschlossen.

Thurgau. In den grossen Gemeinden Arbon und Romanshorn befindet sich die Frage der Erstellung öffentlicher Schlachthäuser immer noch im Vorbereitungsstadium. Die endliche Ausführung wäre sehr zu wünschen. Bei der Eisenbahnstation Sulgen ist von einer Metzgereigenossenschaft ein Schlachthaus mit Quarantänestellungen für importiertes Mastvieh erstellt und in Betrieb gesetzt worden. In Amriswil hat die Konsumgenossenschaft Schlacht- und Fleischverkaufslökalen erstellt. Vom Bezirksrat von Frauenfeld wird wiederholt auf die Mängel im Schlachthaus in Frauenfeld hingewiesen, deren Beseitigung durch den Umstand erschwert wird, dass das Schlachthaus nicht der Gemeinde, sondern den Metzgern gehört. In Diessenhofen steht der Umbau des Schlachthauses in Aussicht.

An den privaten Schlachtlökalen sind in den letzten Jahren vielfach Verbesserungen vorgenommen worden, wozu die Inspektionen des Lebensmittelinspektors wesentlich beigetragen haben. Sein Bericht pro 1912 verzeichnete in 25 Fällen mangelhaften Zustand der Schlachtlökalen. Vom Bezirkstierarzt Münchwilen werden namentlich die Verhältnisse in Wuppenau und Schönlholzerswilen als mangelhaft bezeichnet.

Waadt. Die inspizierten öffentlichen und privaten Schlachthäuser haben sich in gutem Zustande befunden.

Neuenburg. In Neuenburg beschäftigt man sich mit dem Projekt eines neuen Schlachthauses. St. Aubin hat den Bau eines

öffentlichen Schlachthaus beschlossen. Die Mehrzahl der Gemeinden besitzt öffentliche Schlachthäuser, die sich meist in gutem Zustand befinden. Einzelne private Schlachtlokale lassen zu wünschen übrig.

Genf. Im Schlachthaus der Stadt Genf wird die Inspektion häufig erschwert durch die ungünstige Anlage der Privatzellen. Das Bedürfnis nach einem Geleiseanschluss macht sich je länger je mehr geltend. Nach einer probeweise erstellten Beleuchtungsanlage in einzelnen Partien hat die Stadtbehörde beschlossen, die elektrische Beleuchtung auf den ganzen Schlachthof auszudehnen.

4. Die Tätigkeit der Fleischschauer.

(Auszüge aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden.)

Zürich. Der Kontrollführung der Fleischschauer wird im allgemeinen ein befriedigendes Zeugnis ausgestellt. Es gibt immerhin einzelne kleine Gemeinden, in denen der Fleischschauer keine nennenswerte Arbeit zu verrichten hat. Dadurch verliert er das Interesse und die für die sachgemässe Beurteilung nötige Übung. Auch die Übersichtstabellen und Jahresberichte solcher Laienfleischschauer fallen gewöhnlich mangelhaft aus. Es wäre deshalb zu wünschen, dass als Fleischschauer noch mehr als bisher Tierärzte aus benachbarten Gemeinden gewählt und Laien bloss als Stellvertreter ernannt würden.

Bern. Die eingelangten Beschwerden beziehen sich in der Hauptsache auf die Abgabe mangelhaft ausgefertigter Begleitscheinhefte und auf die Unterlassung der Konfiskation krankhafter Organe. Die Landwirtschaftsdirektion hat den Fehlbaren Verweise erteilt, was aber nicht bei allen den nötigen Erfolg zeitigte.

In noch höherer Masse als die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Ausland hat im Jahr 1912 der Verkehr mit solchem im Inland selber zugenommen (3,150,210 kg frisches Fleisch und 629,052 kg Fleischwaren gegen 1,826,281 kg frisches Fleisch und 382,047 kg Fleischwaren im Jahre 1911).

Uri. Im allgemeinen gibt die Fleischschau zu keinen Bemerkungen Anlass, da sie der Gesetzgebung entsprechend durchgeführt wird. Kleinere Verstösse mögen allerdings da und dort teils aus Mangel an Umsicht, teils aus Unkenntnis vorgekommen sein. So sind ausnahmsweise kontrollpflichtiges Fleisch oder kontrollpflichtige Fleischwaren nicht abgestempelt oder Fleischschauzeugnisse fehlerhaft oder unvollständig ausgefertigt worden.

Es sind auch einzelne Fälle zu verzeichnen, wo Lieferanten es unterliessen, für die Bedienung von Kunden ausserhalb der Gemeinde eine behördliche Bewilligung einzuholen oder der Sendung Fleischschauzeugnisse oder Fleischbegleitscheine beizulegen.

Obwalden. Hinsichtlich der Zusammenstellung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren ist ein Fortschritt zu konstatieren; immerhin wurden diese Kontrollen weniger genau geführt als die Schlachthauskontrollen. Dieser Mangel fällt weniger zu Lasten der Fleischschauer, als der Bezüger von Fleisch und Fleischwaren, indem diese es vielfach an den notwendigen Angaben fehlen liessen.

Nidwalden. In bezug auf den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren hat sich seit dem letzten Jahr schon manches gebessert. Etwas mangelhaft war bis dato immer noch die Abgabe der Begleitpapiere, was eine korrekte Buchung vielfach erschwerte.

Glarus. Im Berichtsjahr konnte erfreulicherweise eine vermehrte Tätigkeit der Fleischschauer konstatiert werden. Leider gilt dies nicht für alle Beamten. Aus einzelnen Gemeinden sind lückenhafte Berichte eingegangen, die über den Fleischkonsum ein unvollständiges Bild geben und deutlich zeigen, dass das Wesen einer richtigen Fleischschau noch nicht vollständig erfasst worden ist. Dabei muss allerdings betont werden, dass ein Teil der Schuld auf die Gemeindebehörden fällt, die in Verkennung der enorm wichtigen und verantwortungsvollen Funktionen der Fleischschauer sich nicht entschliessen können, die Arbeitsfreudigkeit der betreffenden Beamten durch richtige Honorierung zu fördern. Die Kontrolle der Hausierer sollte schärfer sein.

Freiburg. Der schon im Jahr 1911 konstatierte Fortschritt auf dem Gebiete der Fleischschau hat sich letztes Jahr noch deutlicher bemerkbar gemacht. Dieses Ergebnis ist zweifellos in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich die Fleischschauer besser in ihren Beruf eingelebt haben. Andererseits muss anerkannt werden, dass auch die Bevölkerung mit den Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vertrauter geworden ist.

Baselstadt erwähnt, dass bei drei Stieren und acht Ochsen *Cysticercus inermis* (in allen Fällen auch in den innern oder äussern Kaumuskeln) und bei einem Schwein *Cysticercus cellulosae* konstatiert worden ist.

Am St. Johann-Bahnhof ist eine gedeckte Fleischuntersuchungshalle mit Hochbahngleise erstellt worden. Von fünf Sendungen Fischen, Wildbret, Geflügel und Schnecken im Totalgewicht von 726 kg, die einer Spezialuntersuchung unterzogen wurden, mussten 417 kg beanstandet werden. Im Auftrage von eidgenössischen, basellandschaftlichen und baselstädtischen Amtsstellen und von Privaten wurden 33 der Schlachthofdirektion eingesandte Proben von Fleisch und Fleischwaren, Fischen und Geflügel untersucht. 16 dieser Proben waren zu beanstanden. In Verkaufslokalen sind durch die Fleischschau 49 Wurstproben erhoben worden. Drei wurden beanstandet wegen Zusatz von Stärke in Form von Weizenmehl und von Brot, zwei wegen künstlicher Färbung der Wursthüllen.

Appenzel A.-Rh. Die Sanitätskommission hat ein besonderes Organ zur Kontrolle der Tätigkeit der Fleischschauer geschaffen. Das mit dieser Aufgabe betraute Mitglied der Sanitätskommission wird die Inspektion sämtlicher Fleischschauämter des Kantons allmählich durchführen und der Kommission Bericht erstatten. Den bis jetzt eingegangenen Berichten ist zu entnehmen, dass diese Inspektion in der Tat Bedürfnis ist. Die Inspektion erstreckt sich auf die vorschriftsgemässen Befundeintragungen in die Kontrollbücher, auf die Ausübung der Fleischschau selbst und auf die Durchführung der bestehenden Vorschriften. Der der Kommission im März 1912 unterbreitete erste Inspektionsbericht gab Veranlassung zu einem Kreisschreiben an die Ortsgesundheitskommissionen und Fleischschauer, worin auf die zutage getretenen Mängel aufmerksam gemacht und Anleitung zu deren Beseitigung gegeben wurde. Darin wurde namentlich aufmerksam gemacht, dass die Ortsgesundheitskommissionen, die Polizeiorgane und die Fleischschauer sich gegenseitig zu unterstützen haben, um unlaute Anschläge und Handlungen nachdrücklich entgegenzutreten zu können.

St. Gallen. Mit Ausnahme eines Falles zeigten die Fleischschauer bei ihren Amtshandlungen allgemein anerkanntes Pflichtbewusstsein.

Thurgau. Die Tätigkeit der Fleischschauer hat im allgemeinen befriedigt. Es hat namentlich auch in der Führung der Kontrollen gebessert.

Tessin. Die Fleischschau ist sorgfältiger geworden und hat sich auch die Sympathie der Bevölkerung erworben. Einzelne

Fleischschauer beklagen sich, dass sie bei den Ortsexperten nicht die nötige Unterstützung, oft sogar Widerstand fänden.

Waadt. Die Tätigkeit der Fleischschauer hat keinen Anlass zu wesentlichen Aussetzungen gegeben.

Neuenburg. Die meisten Fleischschauer haben die vorgeschriebene tabellarische Übersicht der ausgeführten Untersuchungen rechtzeitig eingesandt; daneben gab es aber auch solche, die dieser Pflicht erst auf wiederholte Reklamationen hin nachkamen. Auch die letztjährigen Übersichtstabellen waren nicht frei von Auslassungen, Verschreibungen, Rechnungsfehlern etc., wodurch die Verarbeitung des Materials ausserordentlich erschwert wurde.

Ein Vergleich der Übersichtstabellen von 1912 und 1911 ergibt, dass 1912 im Kanton Neuenburg 3491 Tiere weniger geschlachtet worden sind als 1911; dagegen ist die Fleischeinfuhr um 690,072 kg gestiegen.

Genf. Das Fleischinspektorat hat sich mehrfach darüber beklagt, dass die Schlachthausverwaltung gelegentlich auch Schlacht-tiere ohne Gesundheitsschein in das Schlachthaus einführen lasse. Hierauf ist auch zurückzuführen, dass die Schlachthauskontrolle A nicht genau mit dem Einfuhrverzeichnis der Schlachthausverwaltung übereinstimmt. Die Fleischbegleitscheine und Fleischschauzeugnisse werden noch häufig ungenau ausgefüllt, trotz der auf den Umschlägen enthaltenen Anweisungen.

5. Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren, Geräte und Maschinen.

Wohl nirgends sind die hygienischen Grundsätze der Neuzeit augenscheinlicher in die Praxis umgesetzt worden, als bei der Einrichtung der modernen städtischen Fleischverkaufslokale. Wenn diese erfreulichen Fortschritte auch grossenteils auf das Bestreben der Metzgerschaft, den gesteigerten Anforderungen der Konsumenten zu genügen, zurückzuführen sind, so ist doch nicht zu verkennen, dass auch die Lebensmittelgesetzgebung in vielen Fällen einen wesentlichen Anstoss zu den ausgeführten Verbesserungen gegeben hat. Aber hinter den Verkaufslokalen befinden sich die Aufbewahrungsräume, die Wurstereien, Salzereien, Räucherereien, Fleischhackereien, Kuttlerereien, Darmmagazine etc., die sich den kritischen Blicken der Konsumenten entziehen. Hier bietet sich der amtlichen Kontrolle ein ausgedehntes Arbeitsfeld.

In den meisten Kantonen wird diese Kontrolle von den Fleischschauern, den örtlichen Gesundheitskommissionen, den Orts-Experten und den kantonalen Lebensmittelinspektoren gemeinsam ausgeübt.

Den kantonalen Berichten ist hierüber folgendes zu entnehmen:

Zürich. Im Berichtsjahr waren in der Stadt Zürich der Kontrolle durch die Fleischschauer (ausschliesslich Tierärzte) unterstellt: die Fleischverkaufshalle, 156 Fleisch- und Wurstwarenverkaufslokale, 4 Pferdemetzgereien, 101 Wurstereien, 104 Räuchereien, 91 Salzereien, 22 Darmmagazine, 2 öffentliche Hackereien, 10 Kuttelverkaufsstellen, 612 Comestibles- und Spezereihandlungen mit Wurstwaren und Rauchfleischverkauf, der Fisch- und Geflügelmarkt und 2 Freibanklokale. Die Fleischschau kontrolliert die Fleischwarenvorräte und die einlaufenden Fleisch- und Fleischwarensendungen und überwachte die Lokalitäten hinsichtlich des baulichen Zustandes, der Reinhaltung und Lüftung, sowie die Instandhaltung der Maschinen und Geräte.

Aus dem übrigen Kantonsgebiet liegen keine nennenswerten Mitteilungen vor. Immerhin wird wiederholt betont, dass die Ordnung in den Metzgereigewerbe dienenden Lokalen gegen über früher viel weniger zu Tadel Veranlassung gebe. Man spüre auch hier die Wirkung des Lebensmittelinspektorats und die regere Tätigkeit vieler Gesundheitsbehörden.

Bern. Die vorschriftsgemässen vierteljährlichen Inspektionen der Schlacht- und Fleischverkaufslokale, Wurstereien, Salzereien etc. haben im allgemeinen ein sehr günstiges Resultat ergeben. Beanstandet wurden 7 unreine Lokale. Über die Winkelmetzgereien wurde im Jahr 1912 nur wenig geklagt; in der Mehrzahl betraf es Pferdeschlächtereien.

Luzern. Bezüglich all dieser Lokale wird von den Amtstierärzten, welche die Metzgereiinspektionen auszuführen haben, übereinstimmend hervorgehoben, dass betreffend Ordnung und Reinlichkeit grosse Fortschritte zu verzeichnen sind. Fast überall findet man gegenwärtig Kühlanlagen. Die maschinellen Einrichtungen in den Wurstereien haben wiederum an Zahl zugenommen.

Uri. Während die Lokale der Berufsmetzger in den grösseren Ortschaften der Hauptsache nach den Anforderungen der Verordnung entsprachen, lassen die Lokale der Metzger in kleineren Ortschaften noch vieles zu wünschen übrig. Da und dort

fehlt es an der Anlage, der Ventilation und der Reinlichkeit. Im grossen und ganzen darf gesagt werden, dass sich die Geschäftsinhaber willig den Anordnungen der Aufsichtsorgane unterziehen.

Baselstadt. Die Fleischschauer haben 61 neu erstellte, umgebaute oder in neuen Besitz übergegangene Metzgereien, Fleisch- und Fleischwarenverkaufslokale begutachtet und 7089 Metzgerei-, Lokal- und Marktinspektionen vorgenommen. Wegen mangelhaften baulichen Verhältnissen erfolgten 211 Beanstandungen. Die Lokalinspektionen, verbunden mit Belehrungen, Verwarnungen und, wenn solche fruchtlos blieben, mit Verzeigungen, haben schöne Resultate gezeitigt. Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass der in den ersten Jahren seit Inkrafttreten der Lebensmittelgesetzgebung vielfach zutage getretene Widerstand gegen Neuerungen nachgelassen hat, und dass sich die Leute nach und nach der neuen Ordnung fügen.

Baselland. Die Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren entsprachen mit wenig Ausnahmen den gesetzlichen Anforderungen. Nach Anweisung des Lebensmittelinspektors sind an verschiedenen Orten Verbesserungen angebracht worden.

Thurgau. Die Metzgerschaft bemüht sich, hinsichtlich dieser Einrichtungen den Anforderungen der Verordnung gerecht zu werden. Es vermehren sich namentlich die Kühlanlagen. Dass aber die Reinlichkeit da und dort noch zu wünschen übrig lässt, geht sowohl aus den Berichten der Bezirkstierärzte als auch des Lebensmittelinspektors hervor.

Waadt. Die Lokale, Geräte und Maschinen sind im allgemeinen sauber und in gutem Zustande. Bezügliche Klagen sind keine eingereicht worden.

Neuenburg. In einigen Metzgereien musste wegen unreiner Salzlake eingeschritten werden. Die Räuchereien waren durchwegs in gutem Zustande.

Genf. Wie schon früher, sind auch im Berichtsjahr die Fleischverkaufsstellen fleissig inspiziert worden, namentlich die Spezereihandlungen, wo gleichzeitig Fleisch und Petroleum verkauft wird. Der Fleischverkauf wurde nur dort gestattet, wo das Petroleum in einem abgesonderten Lokal aus geschlossenem Behälter verkauft wird. Das Inspektorat hat 138 auf die Er-

| | |
|---|----|
| öffnung, Wiedereröffnung und den Umbau von Fleischverkaufslokalen bezügliche Gesuche geprüft. Von diesen Lokalen entsprachen den Vorschriften | 40 |
| wurden nach Beseitigung kleinerer Mängel gutgeheissen | 36 |
| mussten als ungenügend abgewiesen werden | 62 |

Total 138

Eine Anzahl Zubereitungslokale für Fleischwaren liess hinsichtlich Reinhaltung zu wünschen übrig. Diese wurden besonders fleissig inspiziert.

Die Mehrzahl der Metzgereien ist mit Trockenluftkühlräumen versehen, worin das Fleisch frisch bleibt, ohne an der Oberfläche schleimig zu werden, wie in den Gefrierräumen.

6. Bei der Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren bis jetzt gemachte Beobachtungen und Erfahrungen. Ober-expertisen, Bestrafungen.

Fast alle Berichte betonen, dass die Fleischeinfuhr aus dem Ausland während der letzten Jahre sehr stark zugenommen habe, dagegen aber die Inlandschlachtungen zurückgegangen seien. Nach der schweizerischen Handelsstatistik beziffert sich die Einfuhr von schaupflichtigem Fleisch und aus solchem hergestellten Fleischwaren seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zolltarifes wie folgt:

| | Frisches Fleisch kg | Fleischwaren kg | Total Fleisch u. Fleischwaren kg |
|------|------------------------|--------------------|--|
| 1906 | 4,653,800 | 2,417,400 | 7,071,200 |
| 1907 | 6,014,600 | 2,870,400 | 8,885,000 |
| 1908 | 8,177,600 | 2,882,400 | 11,060,000 |
| 1909 | 7,307,500 | 2,406,500 | 9,714,000 |
| 1910 | 6,583,300 | 2,398,600 | 8,981,900 |
| 1911 | 17,044,600 | 3,382,500 | 20,427,100 |
| 1912 | 20,162,600 | 3,636,600 | 23,799,200 |

In der Rubrik „Frisches Fleisch“ ist auch das Gefrierfleisch inbegriffen. Die Einfuhr von solchem betrug:

| | |
|------|---------------|
| 1911 | 1,113,300 kg. |
| 1912 | 2,479,800 „ |

Über die Einfuhr von frischem Fleisch äussert sich der Regierungsrat von Zürich wie folgt:

„Die neuerdings vorkommende Einfuhr von geschlachteten Tieren aus dem Ausland, vorab von Kälbern und Schafen im Fell, liess hinsichtlich Sauberkeit und appetitlichem Aussehen sehr zu wünschen übrig, so dass es geboten erscheint, nur enthäutete Tierkörper zur grenztierärztlichen Abfertigung zuzulassen.

Die in der Stadt Zürich durchgeführte Nachfleischschau stellt immer noch fest, dass vielerorts in der Vornahme und Durchführung der Fleischschau nachlässig vorgegangen wird. Es sei keine Seltenheit, dass krankhafte Organe oder Fleischteile bei der Nachkontrolle konfisziert und beseitigt werden müssten. Auch auf eine vorschriftsgemässe Aushingabe der Begleitscheine hätte vielfach aufmerksam gemacht werden müssen.“

Dem Bericht von Baselstadt ist folgendes zu entnehmen:

„Bei der Nachfleischschau der aus dem Inland und aus dem Ausland stammenden Fleischwaren hatten weit weniger Beanstandungen zu erfolgen, als in den vorhergehenden Jahren. Es gelangten bedeutend weniger talgig-ranzig und stinkend-sauer zer-setzte Salami, sowie auch bedeutend weniger stinkend-sauer zer-setzte Schinken und Speckseiten zur Einfuhr, als früher. Eine aus Deutschland kommende Sendung von Wurstwaren wurde wegen künstlicher Färbung der Wursthüllen, wobei die rote Farbe bis tief in die Wurstmasse eingedrungen war, beanstandet.“

Dass die Fleischschau noch vielerorts zu wünschen übrig lässt und durch Anordnung häufiger Wiederholungskurse verbessert werden sollte, beweist folgende Stelle aus dem Bericht des Kantons Appenzel A.-Rh.:

„In diesem Abschnitte mag die Tatsache registriert werden, dass die Kontrolle über den Verkauf von bedingt bankwürdigem Fleisch noch da und dort zu wünschen übrig lässt, hat es sich doch beispielsweise anlässlich eines Wiederholungskurses für ältere Fleischschauer gezeigt, dass selbst einer dieser Funktionäre seiner Befriedigung darüber Ausdruck gab, dass in seiner Wohngemeinde solches Fleisch fortwährend zu recht hohen Preisen abgesetzt werden könne, dank eines von der Ortsgesundheitskommission eingeführten Verfahrens. Kursleitung und Inspektion nahmen die Gelegenheit wahr, sämtliche Kursteilnehmer nach dieser Richtung eines bessern zu belehren. Vor allem wurde genaue Kontrolle über die Abnehmer von solchem Fleisch empfohlen.“

Aus mehreren Berichten geht auch deutlich hervor, dass die Entschädigung der Fleischschauer noch nicht überall im richtigen Verhältnis zu ihrer verantwortungsvollen Arbeit steht.

Der Verbrauch von Gefrierfleisch hat gegenüber dem Vorjahr bedeutend zugenommen; immerhin macht er bloss 1,55 % des Gesamtverbrauchs aus. Den kantonalen Berichten ist hierüber folgendes zu entnehmen:

Zürich. Die Kontrolle des aus Argentinien und Australien eingeführten Gefrierfleisches zeitigte unbedeutende Beanstandungen. Vom Gesamtgewicht von 463,084 kg wurden, weil verunreinigt oder schimmelig, 1804 kg auf die Freibank verwiesen und 100 kg beseitigt. Der Grossteil des Gefrierfleisches scheint im Gebiete der Stadt Zürich zum Konsum zu gelangen. Nur von Winterthur und einzelnen grössern Landgemeinden (Altstetten, Dietikon, Oerlikon, Richterswil, Thalwil, Rüti, Töss) wird berichtet, dass Versuche mit Verkauf von Gefrierfleisch gemacht worden seien. An einzelnen dieser Orte wurde, da sich keine genügende Nachfrage zeigte, der Verkauf wieder eingestellt. Ein Bezirkstierarzt bemerkt, dass es mit dem Gefrierfleisch gehe wie mit dem Verkauf von Meerfischen. Im Anfang wurden solche zentnerweise verkauft, dann flaute der Absatz wieder rasch ab.

Bern. Ein Wagen von Gefrierfleisch (Ochsen und Schafe) von 8060 kg aus Neuseeland, über England spedit, traf am 4. Januar 1912 in Bern ein. Die Oberexpertise konstatierte völlige Verderbnis der Sendung. Sie wurde der Kadaververrichtungsanstalt überwiesen.

Uri. Die Einfuhr von Gefrierfleisch hat zu keinen Klagen Anlass gegeben. Die Nachfrage ist ziemlich lebhaft, die Qualität des Fleisches fortwährend gut.

Schaffhausen. Der Konsum von Gefrierfleisch scheint bereits nachgelassen zu haben. Die Konsumenten finden trotz der niedrigen Preise keinen Vorteil.

St. Gallen. Von überseeischem Gefrierfleisch wurden eingeführt 140,287 kg gegenüber 164,358 kg im Vorjahre. Die Gefrierfleißeinfuhr scheint entgegen unserer seinerzeitigen Annahme immer mehr zurückzugehen. Die Gründe sind nicht sanitätspolizeilicher Natur, sondern als solche sind anzuführen einerseits die Vorurteile der Konsumenten gegen dieses Fleisch und andererseits die durch Berufsinteressen veranlasste ablehnende Haltung des Metzgerstandes.

Neuenburg. Die Einfuhr von Gefrierfleisch ist eher stationär geblieben.

Genf. Die Gefrierfleißeinfuhr betrug 599,674 kg (1911: 153,187 kg). Dieses Fleisch wird an 11 Spezialverkaufsstellen ausgewogen. Ende 1912 ist in Genf eine Genossenschaft zur Errichtung von Gefrierfleischverkaufsstellen gegründet worden; sie hat bereits 3 Verkaufsstellen errichtet.

Der Kantonstierarzt von Neuenburg hält die Einfuhr von gefrorenem Kalbfleisch als unvereinbar mit Art. 5 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch vom 17. November 1911. Wir können diese Auffassung nicht teilen, und sie ist bisher auch von keiner andern Seite vertreten worden.

Es scheint gelegentlich der Versuch gemacht zu werden, aus dem Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren Einnahmen zuhanden der Gemeindekasse zu erzielen, was allerdings mit Art. 10, Absatz 2, der Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau etc. unvereinbar wäre.

Wir lesen hierüber im Bericht des Kantons Bern:

Eine Gemeinde glaubte anhand des hinfällig gewordenen alten Fleischschaureglementes von einer grossen Fleischhandelsfirma bei jeder Sendung ausser den Fleischschaugebühren noch solche zuhanden der Gemeindekasse in Form von Spezialbewilligungen einkassieren zu können. Eine andere Gemeinde hat den Ertrag der Gebühren für das eingeführte Fleisch der Gemeindekasse zugewiesen, statt der Schlachthausrechnung. Die betreffenden Gemeinden sind von den kantonalen Aufsichtsbehörden zur Beobachtung der bundesrätlichen Vorschriften angehalten worden.

Oberexpertisen sind wenig verlangt und meist zugunsten der Aufsichtsbeamten erledigt worden.

Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wurden meist mit kleinern Geldbussen geahndet. Ausnahmsweise wurden auch Geldbussen bis zu Fr. 100 und Fr. 200 verhängt, in einem Falle verbunden mit 1 Tag Gefängnis. Es erfolgten Bestrafungen wegen Umgehung der Fleischschau und der Nachkontrolle, Verheimlichung von Notschlachtungen, Fleischeinfuhr ohne Fleischschaueugnis oder Begleitschein, Verkauf von verdorbenem Fleisch und verdorbenen Fleischwaren, Färben von Wursthüllen, Erschwerung der Fleischschau, irreführender Bezeichnung von Fleischwaren, Brot- und Mehlsatz zu Würsten, Verwendung von bedrucktem Papier zur Umhüllung von Fleisch

und Fleischwaren, Unreinlichkeit, Widerhandlung gegen Schlachthausreglemente, Übertretung der Vorschriften betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Gefrierfleisch etc.

In vereinzeltten Fällen mussten auch gegen Fleischschauer Ordnungsbussen verhängt werden, und einer wurde wegen groben Verstössen mit Fr. 200 gebüsst.

Wie schon in den frühern, finden sich auch in den letztjährigen kantonalen Berichten viele lobende Anerkennungen des guten Einflusses der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung auf die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

Über die durch die Fleischschauer kontrollierten Schlachtungen, die Beurteilung des Fleisches, das Vorkommen der Tuberkulose bei den Schlachttieren, die Einfuhr von Fleisch, den Fleischkonsum und die Fleischbeschaffung geben die nachstehenden tabellarischen Zusammenstellungen Aufschluss.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. September 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der I. Vizekanzler:

David.

I. Übersicht der von der Fleischschau

A. Geschlachtete

| Tiergattungen | Zahl der Schlachttiere | | | Davon waren | |
|--------------------|------------------------|-----------------|-----------|-----------------------------|-----------------|
| | aus dem Inland | aus dem Ausland | Total | ordnungsgemäss geschlachtet | notgeschlachtet |
| | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Stiere | 19,917 | 9,522 | 29,439 | 29,106 | 333 |
| Ochsen | 17,706 | 56,033 | 73,739 | 73,193 | 546 |
| Kühe | 88,319 | 988 | 89,307 | 75,492 | 13,815 |
| Rinder | 31,207 | 1,137 | 32,344 | 29,425 | 2,919 |
| Kälber | 317,844 | 23,370 | 341,214 | 337,517 | 3,697 |
| Schafe | 46,763 | 92,048 | 138,811 | 138,631 | 180 |
| Ziegen | 42,552 | 233 | 42,785 | 41,533 | 1,252 |
| Schweine | 359,703 | 35,340 | 395,043 | 392,569 | 2,474 |
| Pferde | 8,409 | 4,305 | 12,714 | 11,309 | 1,405 |
| Total | 932,420 | 222,976 | 1,155,396 | 1,128,775 | 26,621 |

Anmerkung. Die Angaben aus dem Kanton Appenzell I.-Rh. fehlen.
 *) Einzelne Berichte enthalten die Anzahl der Tiere mit ungeniess-

B. Einfuhrsendungen von fleischschaupflichtigem Fleisch

| Fleischgattungen | Aus dem Inland | | |
|---------------------------|----------------|---------------------------|-------------|
| | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet |
| 1. Frisches Fleisch. | kg | kg | kg |
| Stierfleisch | 703,620 | 702,126 | 1,494 |
| Ochsenfleisch | 7,128,132 | 7,121,237 | 6,895 |
| Kuhfleisch | 2,112,109 | 2,081,116 | 30,993 |
| Rindfleisch | 2,289,887 | 2,284,901 | 4,986 |
| Kalbfleisch | 2,773,560 | 2,770,059 | 3,501 |
| Schafffleisch | 816,124 | 815,143 | 981 |
| Ziegenfleisch | 152,246 | 151,805 | 441 |
| Schweinefleisch | 4,650,542 | 4,642,299 | 8,243 |
| Pferdefleisch | 450,342 | 445,817 | 4,525 |
| Total | 21,076,562 | 21,014,503 | 62,059 |

Tabelle I A.

ausgeführten Untersuchungen.
Tiere.

| Ergebnisse der Fleischschau. | | | | | | |
|------------------------------|--------------------|--------------|--|---|-------|---------------|
| Tierkörper beurteilt als | | | Einzelne Organe mussten beseitigt werden | Von den geschlachteten Tieren zeigten Erscheinungen der Tuberkulose | | |
| bankwürdig | bedingt bankwürdig | un-genießbar | | örtliche | Euter | ausgebreitete |
| Stück | Stück | Stück | *) | Stück | Stück | Stück |
| 29,119 | 261 | 59 | 3,227 | 1,254 | — | 58 |
| 73,258 | 403 | 78 | 14,173 | 2,898 | — | 101 |
| 76,054 | 11,023 | 2,230 | 22,814 | 13,437 | 1,023 | 2,982 |
| 30,305 | 1,639 | 400 | 3,043 | 847 | 8 | 159 |
| 337,379 | 2,981 | 854 | 5,308 | 968 | — | 110 |
| 138,683 | 108 | 20 | 45,234 | 125 | — | 2 |
| 41,585 | 803 | 397 | 961 | 166 | 9 | 59 |
| 392,108 | 2,372 | 563 | 18,562 | 3,545 | 3 | 304 |
| 11,702 | 634 | 378 | 2,036 | 83 | 15 | 7 |
| 1,130,193 | 20,224 | 4,979 | 115,358 | 23,323 | 1,058 | 3,782 |

baren Organen, andere die Anzahl der beseitigten Organe.

Tabelle I B.

und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

| Aus dem Ausland | | | Total | | |
|-----------------|---------------------------|-------------|------------|---------------------------|-------------|
| Total | Ergebnis der Untersuchung | | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 692,811 | 688,807 | 4,004 | 1,396,431 | 1,390,933 | 5,498 |
| 4,561,725 | 4,546,784 | 14,941 | 11,689,857 | 11,668,021 | 21,836 |
| 778,309 | 776,989 | 1,320 | 2,890,418 | 2,858,105 | 32,313 |
| 1,815,950 | 1,809,866 | 6,084 | 4,105,837 | 4,094,767 | 11,070 |
| 2,708,111 | 2,703,946 | 4,165 | 5,481,671 | 5,474,005 | 7,666 |
| 485,720 | 484,023 | 1,697 | 1,301,844 | 1,299,166 | 2,678 |
| 49,336 | 49,336 | — | 201,582 | 201,141 | 441 |
| 9,888,343 | 9,862,467 | 25,876 | 14,538,885 | 14,504,766 | 34,119 |
| — | — | — | 450,342 | 445,817 | 4,525 |
| 20,930,305 | 20,922,218 | 58,087 | 42,056,867 | 41,936,721 | 120,146 |

| Fleischgattungen | Aus dem Inland | | |
|-----------------------------|----------------|---------------------------|-------------|
| | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet |
| 2. Fleischwaren. | kg | kg | kg |
| Wurstwaren | 3,068,126 | 3,065,117 | 3,009 |
| Andere Fleischwaren . . | 1,509,320 | 1,506,395 | 2,925 |
| Total | 4,577,446 | 4,571,512 | 5,934 |
| Zusammenzug. | | | |
| 1. Frisches Fleisch | 21,076,562 | 21,014,508 | 62,059 |
| 2. Fleischwaren | 4,577,446 | 4,571,512 | 5,934 |
| Total | 25,654,008 | 25,586,015 | 67,993 |

C. Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel,

| Fleischgattungen | Aus dem Inland | | |
|---|----------------|---------------------------|-------------|
| | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | | gesund | beanstandet |
| 1. Frisches Fleisch. | kg | kg | kg |
| Geflügel | 280,160 | 280,098 | 67 |
| Fische | 325,131 | 324,844 | 287 |
| Wildbret | 55,228 | 55,095 | 133 |
| Andere Tiere oder Tierkörper | 7,051 | 7,013 | 38 |
| Total | 667,570 | 667,045 | 525 |
| 2. Fleischwaren. | | | |
| Konserven in Büchsen und andern Gefäßen . | 58,561 | 58,532 | 29 |
| Andere Fleischwaren . . | 10,271 | 10,258 | 13 |
| Total | 68,832 | 68,790 | 42 |
| Zusammenzug. | | | |
| 1. Frisches Fleisch | 667,570 | 667,045 | 525 |
| 2. Fleischwaren | 68,832 | 68,790 | 42 |
| Total | 736,402 | 735,835 | 567 |

| Aus dem Ausland | | | Total | | |
|-----------------|---------------------------|-------------|------------|---------------------------|-------------|
| Total | Ergebnis der Untersuchung | | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 968,067 | 963,686 | 4,381 | 4,036,193 | 4,028,803 | 7,390 |
| 1,226,465 | 1,224,715 | 1,750 | 2,735,785 | 2,731,110 | 4,675 |
| 2,194,532 | 2,188,401 | 6,131 | 6,771,978 | 6,759,913 | 12,065 |
| 20,980,305 | 20,922,218 | 58,087 | 42,056,867 | 41,936,721 | 120,146 |
| 2,194,532 | 2,188,401 | 6,131 | 6,771,978 | 6,759,913 | 12,065 |
| 23,174,837 | 23,110,619 | 64,218 | 48,828,845 | 48,696,634 | 132,211 |

Tabelle I C.

Fischen, Wildbret, Krusten- u. Weichtieren, Fröschen u. Schildkröten.

| Aus dem Ausland | | | Total | | |
|-----------------|---------------------------|-------------|-----------|---------------------------|-------------|
| Total | Ergebnis der Untersuchung | | Total | Ergebnis der Untersuchung | |
| | gesund | beanstandet | | gesund | beanstandet |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 1,651,888 | 1,649,945 | 1,943 | 1,932,048 | 1,930,038 | 2,010 |
| 1,377,693 | 1,375,037 | 2,656 | 1,702,824 | 1,699,881 | 2,943 |
| 355,439 | 355,129 | 310 | 410,667 | 410,224 | 443 |
| 38,192 | 38,150 | 42 | 45,243 | 45,163 | 80 |
| 3,423,212 | 3,418,261 | 4,951 | 4,090,782 | 4,085,306 | 5,476 |
| 550,812 | 550,532 | 280 | 609,373 | 609,064 | 309 |
| 16,554 | 16,344 | 210 | 26,825 | 26,602 | 223 |
| 567,366 | 566,876 | 490 | 636,198 | 635,666 | 532 |
| 3,423,212 | 3,418,261 | 4,951 | 4,090,782 | 4,085,306 | 5,476 |
| 567,366 | 566,876 | 490 | 636,198 | 635,666 | 532 |
| 3,990,578 | 3,985,137 | 5,441 | 4,726,980 | 4,720,972 | 6,008 |

II. Schlachtungen in

| Kantone | Geschlachtete | | | |
|--------------------------|---------------|--------|--------|--------|
| | Stiere | Ochsen | Kühe | Rinder |
| | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Zürich | 8,108 | 11,594 | 9,193 | 6,247 |
| Bern | 1,622 | 5,107 | 19,124 | 3,933 |
| Luzern | 1,174 | 1,455 | 7,742 | 1,127 |
| Uri | 113 | 357 | 835 | 95 |
| Schwyz | 434 | 382 | 1,968 | 400 |
| Obwalden | 72 | 22 | 640 | 108 |
| Nidwalden | 62 | 24 | 928 | 84 |
| Glarus | 184 | 1,497 | 597 | 193 |
| Zug | 483 | 762 | 2,323 | 301 |
| Freiburg | 230 | 538 | 3,663 | 588 |
| Solothurn | 958 | 472 | 2,940 | 2,138 |
| Baselstadt | 2,080 | 11,032 | 2,433 | 261 |
| Baselland | 374 | 649 | 2,492 | 1,250 |
| Schaffhausen | 555 | 1,193 | 1,077 | 539 |
| Appenzell A.-Rh. | 1,353 | 1,248 | 3,056 | 402 |
| Appenzell I.-Rh. | *) | *) | *) | *) |
| St. Gallen | 6,184 | 7,215 | 8,274 | 2,475 |
| Graubünden | 421 | 2,310 | 1,843 | 517 |
| Aargau | 1,193 | 2,597 | 5,940 | 5,118 |
| Thurgau | 2,560 | 1,691 | 4,607 | 4,464 |
| Tessin | 376 | 3,566 | 2,229 | 557 |
| Waadt | 380 | 7,436 | 3,428 | 771 |
| Wallis | 148 | 675 | 2,124 | 420 |
| Neuenburg | 180 | 4,683 | 928 | 310 |
| Genf. | 195 | 7,234 | 923 | 46 |
| Total | 29,439 | 73,739 | 89,307 | 32,344 |

*) Es waren keine vollständigen Angaben erhältlich.

Tabelle II.

den Kantonen.

| Tiere | | | | | |
|---------|---------|--------|----------|--------|-----------|
| Kälber | Schafe | Ziegen | Schweine | Pferde | Total |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| 36,652 | 8,306 | 1,279 | 59,217 | 2,024 | 142,620 |
| 44,817 | 13,216 | 3,122 | 102,199 | 1,969 | 195,109 |
| 22,077 | 3,041 | 638 | 12,460 | 632 | 50,346 |
| 2,057 | 1,242 | 1,938 | 912 | 15 | 7,564 |
| 7,697 | 1,780 | 1,221 | 6,172 | 94 | 20,148 |
| 1,955 | 358 | 677 | 1,560 | 252 | 5,644 |
| 2,495 | 138 | 60 | 1,355 | 15 | 5,161 |
| 5,580 | 593 | 516 | 3,012 | 137 | 12,309 |
| 6,822 | 308 | 49 | 3,661 | 62 | 14,771 |
| 5,801 | 1,818 | 1,059 | 8,841 | 168 | 22,706 |
| 7,637 | 411 | 620 | 13,389 | 173 | 28,738 |
| 20,077 | 5,573 | 25 | 8,548 | 599 | 50,628 |
| 7,511 | 277 | 442 | 4,466 | 395 | 17,856 |
| 3,267 | 5 | 203 | 6,363 | 210 | 13,412 |
| 4,743 | 1,299 | 438 | 7,231 | 129 | 19,899 |
| *) | *) | *) | *) | *) | *) |
| 38,113 | 6,662 | 1,276 | 38,392 | 2,699 | 111,290 |
| 6,678 | 9,313 | 8,617 | 6,889 | 199 | 36,787 |
| 12,076 | 484 | 1,364 | 19,552 | 739 | 49,063 |
| 12,991 | 352 | 209 | 18,708 | 418 | 46,000 |
| 14,216 | 4,043 | 16,365 | 9,952 | 150 | 51,454 |
| 34,701 | 15,193 | 157 | 33,232 | 666 | 95,964 |
| 7,851 | 4,089 | 2,372 | 2,242 | 53 | 19,974 |
| 14,252 | 1,782 | 93 | 17,122 | 294 | 39,644 |
| 21,148 | 58,528 | 45 | 9,568 | 622 | 98,309 |
| 341,214 | 138,811 | 42,785 | 395,043 | 12,714 | 1,155,396 |

III. Zusammenstellung der Fleisch-

A. Einfuhr von fleischschaupflichtigem Fleisch

| Kantone | Frisches | | | | | |
|--------------------------|--------------|---------------|------------|-------------|-------------|--------------|
| | Stierfleisch | Ochsenfleisch | Kuhfleisch | Rindfleisch | Kalbfleisch | Schaffleisch |
| | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| Zürich | 131,673 | 635,769 | 32,063 | 654,413 | 236,680 | 43,949 |
| Bern | 84,529 | 229,834 | 26,101 | 15,162 | 12,464 | 26,842 |
| Luzern | — | 49,262 | 426 | 7,329 | 13,496 | 1,714 |
| Uri | — | 2,517 | — | — | — | — |
| Schwyz | — | 4,230 | — | 2,694 | 1,800 | 36 |
| Obwalden | — | — | — | — | — | — |
| Nidwalden | — | — | — | — | — | — |
| Glarus | 3,382 | 19,510 | — | 16,417 | 4,176 | 1,761 |
| Zug | — | 1,145 | — | — | — | — |
| Freiburg | — | — | — | — | — | — |
| Solothurn | 3,270 | 16,055 | 1,048 | 897 | 634 | 87 |
| Baselstadt | 169,598 | 1,478,478 | 396,844 | 778,070 | 1,511,848 | 138,830 |
| Baselland | — | 8,421 | — | — | — | — |
| Schaffhausen | 115,971 | 94,112 | 1,698 | 207,873 | 99,577 | 35,570 |
| Appenzell A.-Rh. | 6,364 | 33,187 | — | — | — | 109 |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — | — | — |
| St. Gallen | 89,458 | 380,230 | 10,755 | 20,701 | 21,874 | 4,579 |
| Graubünden | 19,713 | 163,753 | 288 | 19,314 | 39,479 | 26,640 |
| Aargau | 2,763 | 17,684 | — | 165 | 816 | — |
| Thurgau | 1,421 | 10,506 | — | 4,547 | 594 | 2,283 |
| Tessin | — | 57,169 | 3,137 | 2,430 | 87,815 | 8,186 |
| Waadt | 265 | 218,589 | 4,751 | 8,521 | 48,446 | 36,005 |
| Wallis | — | — | 619 | — | 2,422 | 1,645 |
| Neuenburg | 1,642 | 428,591 | 1,038 | 21,898 | 80,820 | 44,296 |
| Genf | 62,762 | 712,683 | 299,541 | 55,519 | 545,170 | 113,188 |
| Total | 692,811 | 4,561,725 | 778,309 | 1,815,950 | 2,708,111 | 485,720 |

Nach der vom Zolldepartement herausgegebenen „schweizerischen Handelswaren der obgenannten Art

Die Ausfuhr von frischem Fleisch und Fleischwaren

Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr

Darin ist auch das Gefrierfleisch inbegriffen mit 2,479,800 kg.

Tabelle III A.

Einfuhr der Kantone aus dem Ausland.
und aus solchem hergestellten Fleischwaren.

| Fleisch | | | Fleischwaren | | | Total |
|---|-----------------|------------|--------------|---------------------|-----------|------------|
| Ziegenfleisch | Schweinefleisch | Total | Wurstwaren | Andere Fleischwaren | Total | |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| 4,738 | 968,166 | 2,707,451 | 237,192 | 381,012 | 618,204 | 3,325,655 |
| — | 1,129,360 | 1,524,292 | 25,698 | 24,899 | 50,597 | 1,574,889 |
| — | 71,999 | 144,226 | 2,832 | 1,633 | 4,465 | 148,691 |
| — | — | 2,517 | — | — | — | 2,517 |
| — | 1,117 | 9,377 | — | 653 | 653 | 10,530 |
| — | — | — | — | 1,200 | 1,200 | 1,200 |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | 45,556 | 90,802 | 150 | 408 | 558 | 91,360 |
| — | 43,005 | 44,150 | 3,043 | 5,986 | 9,029 | 53,179 |
| — | 35,917 | 35,917 | — | — | — | 35,917 |
| — | 123,315 | 145,806 | 8,177 | 6,435 | 14,612 | 159,918 |
| 1,232 | 5,246,080 | 9,720,980 | 186,834 | 501,185 | 688,019 | 10,408,999 |
| — | 2,241 | 10,662 | 764 | 2,217 | 2,981 | 13,643 |
| — | 768,734 | 1,323,535 | 487 | 6,002 | 6,489 | 1,330,024 |
| 82 | 8,293 | 48,035 | 1,556 | 6,874 | 8,430 | 56,465 |
| — | — | — | — | — | — | — |
| 4,266 | 224,167 | 756,030 | 43,788 | 87,271 | 131,059 | 887,089 |
| 925 | 86,409 | 356,521 | 9,578 | 22,530 | 32,108 | 388,629 |
| — | 51,308 | 72,736 | 10,637 | 16,822 | 27,459 | 100,195 |
| 178 | 16,616 | 36,145 | 10,207 | 6,968 | 17,175 | 53,320 |
| 2,247 | 158,406 | 319,390 | 103,523 | 5,875 | 114,398 | 433,788 |
| — | 12,979 | 329,556 | 110,518 | 34,113 | 144,631 | 474,187 |
| — | 660 | 5,346 | 13,748 | 48,808 | 62,556 | 67,902 |
| — | 101,708 | 679,993 | 129,983 | 53,213 | 183,196 | 863,189 |
| 35,668 | 792,307 | 2,616,838 | 64,352 | 12,361 | 76,713 | 2,693,551 |
| 49,336 | 9,888,343 | 20,980,305 | 968,067 | 1,226,465 | 2,194,532 | 23,174,837 |
| statistik* betrug die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleisch- | | | | | | 24,359,100 |
| | | | | | | 559,900 |
| | | | | | | 23,799,200 |

III. Zusammenstellung der Fleisch-

B. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen,

| Kantone | Frisches | | | |
|--------------------------|-----------|-----------|----------|------------------------------|
| | Geflügel | Fische | Wildbret | Andere Tiere oder Tierkörper |
| | kg | kg | kg | kg |
| Zürich | 389,594 | 301,008 | 91,167 | 4,450 |
| Bern | 2,060 | 8,738 | 3,224 | — |
| Luzern | 189,943 | 135,864 | 23,776 | 6,310 |
| Uri | — | — | — | — |
| Schwyz | — | — | — | — |
| Obwalden | — | — | — | — |
| Nidwalden | — | 40 | — | — |
| Glarus | 1,756 | 9,118 | 945 | — |
| Zug | — | 610 | — | — |
| Freiburg | — | 2,000 | — | — |
| Solothurn | 455 | 11,327 | 265 | — |
| Baselstadt | 197 | 309 | 218 | 2 |
| Baselland | — | 350 | — | — |
| Schaffhausen | — | 17,908 | — | — |
| Appenzell A.-Rh. | — | 3,990 | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | — | — | — | — |
| St. Gallen | 30,206 | 19,625 | 9,120 | 23 |
| Graubünden | 33,949 | 49,239 | 2,021 | 133 |
| Aargau | 22,210 | 36,040 | 3,100 | — |
| Thurgau | 605 | 1,735 | 150 | — |
| Tessin | 80 | 97 | — | — |
| Waadt | 489,693 | 340,372 | 50,167 | 3,092 |
| Wallis | 1,719 | 3,008 | 518 | — |
| Neuenburg | 56,272 | 35,744 | 8,231 | 83 |
| Genf | 433,149 | 400,571 | 162,587 | 24,099 |
| Total | 1,651,888 | 1,377,693 | 355,439 | 38,192 |

Nach der vom Zolldepartement herausgegebenen „schweiz. Handels-Fleischwaren der obgenannten Art

Die Ausfuhr von frischem Fleisch und Fleischwaren der obgenannten

Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr

Tabelle III B.

Einfuhr der Kantone aus dem Ausland.

Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

| Fleisch | | Fleischwaren | | | Total |
|--|--|------------------------|---------|-----------|-------|
| Total | Konserven in Büchsen und andern Gefässen | Andere Fleischwaren | Total | Total | |
| kg | kg | kg | kg | kg | |
| 786,219 | 108,446 | 2,209 | 110,655 | 896,874 | |
| 14,022 | 4,098 | 354 | 4,452 | 18,474 | |
| 355,893 | 2,720 | 6,109 | 8,829 | 364,722 | |
| — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | |
| 40 | — | — | — | 40 | |
| 11,819 | 242 | — | 242 | 12,061 | |
| 610 | — | — | — | 610 | |
| 2,000 | — | — | — | 2,000 | |
| 12,047 | — | 25 | 25 | 12,072 | |
| 726 | — | — | — | 726 | |
| 350 | — | — | — | 350 | |
| 17,908 | — | — | — | 17,908 | |
| 3,990 | — | — | — | 3,990 | |
| — | — | — | — | — | |
| 58,974 | 3,762 | — | 3,762 | 62,736 | |
| 85,342 | 8,821 | 686 | 9,507 | 94,849 | |
| 61,350 | 6,476 | — | 6,476 | 67,826 | |
| 2,490 | 1,582 | — | 1,582 | 4,072 | |
| 177 | 5,482 | 640 | 6,122 | 6,299 | |
| 883,324 | 29,854 | 2,142 | 31,996 | 915,320 | |
| 5,245 | — | — | — | 5,245 | |
| 100,330 | 35,414 | 53 | 35,467 | 135,797 | |
| 1,020,356 | 343,915 | 4,336 | 348,251 | 1,368,607 | |
| 3,423,212 | 550,812 | 16,554 | 567,366 | 3,990,578 | |
| statistik“ betrug die Einfuhr von frischem Fleisch und | | | | | |
| Art | | | | 9,951,500 | |
| | | | | 666,800 | |
| | | | | 9,284,700 | |

IV. Verhältnis-

Auf je 100 geschlachtete fleischschau-

| Tiergattungen | Herkunft | | Schlachtung | |
|--------------------|------------------|-------------------|---------------------|--------------------------|
| | inlän- dische | aus- ländische | ordnungs- gemäss | Not- schlach- tung |
| | Stück | Stück | Stück | Stück |
| Stiere | 67,66 | 32,86 | 98,19 | 1,81 |
| Ochsen | 24,01 | 75,99 | 99,26 | 0,75 |
| Kühe | 98,89 | 1,11 | 84,68 | 15,47 |
| Rinder | 96,48 | 3,52 | 90,97 | 9,03 |
| Kälber | 93,16 | 6,85 | 98,92 | 1,08 |
| Schafe | 33,69 | 66,31 | 99,87 | 0,13 |
| Ziegen | 99,45 | 0,55 | 97,07 | 2,93 |
| Schweine | 91,05 | 8,95 | 99,89 | 0,61 |
| Pferde | 66,14 | 33,86 | 88,16 | 11,84 |
| Total | 80,68 | 19,32 | 97,69 | 2,31 |

Anmerkung. Die Angaben aus dem Kanton Appenzell I.-Rh. fehlen.

Tabelle IV.

Berechnungen.

pflichtige Tiere einer Gattung kommen :

| Tierkörper beurteilt als | | | Tiere mit Erscheinungen der Tuberkulose | | | |
|--------------------------|----------------------------|------------------|---|-------|--------------------|-------|
| bankwü- rdig | bedingt bankwü- rdig | un- genießbar | örtliche | Euter | ausge- breitete | Total |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| 98,91 | 0,89 | 0,20 | 4,26 | — | 0,20 | 4,46 |
| 99,95 | 0,55 | 0,10 | 3,98 | — | 0,14 | 4,07 |
| 85,16 | 12,84 | 2,50 | 15,04 | 1,14 | 3,84 | 19,62 |
| 93,69 | 5,06 | 1,25 | 2,62 | 0,02 | 0,40 | 3,13 |
| 98,87 | 0,87 | 0,25 | 0,28 | — | 0,08 | 0,81 |
| 99,91 | 0,08 | 0,01 | 0,09 | — | — | 0,09 |
| 97,19 | 1,87 | 0,94 | 0,39 | 0,02 | 0,14 | 0,55 |
| 99,27 | 0,60 | 0,18 | 0,90 | — | 0,07 | 0,97 |
| 92,04 | 4,99 | 2,97 | 0,65 | 0,12 | 0,05 | 0,82 |
| 97,82 | 1,77 | 0,41 | 2,02 | 0,08 | 0,33 | 2,43 |

V. Verbrauch von fleischschaupflichtigem Fleisch und aus solchemhergestelltem Fleischwaren in der Schweiz im Jahr 1912.

1. Fleisch von im Inland ausgeführten Schlachtungen.

| Tiergattungen | Geniessbare Tierkörper | Durchschnittsgewicht ¹⁾ | Gewonnenes Fleisch |
|--|------------------------|------------------------------------|--------------------|
| | Stück | kg | kg |
| Stiere | 29,380 | 380 | 11,164,400 |
| Ochsen | 73,661 | 360 | 26,517,960 |
| Kühe | 87,077 | 280 | 24,381,560 |
| Rinder | 31,944 | 250 | 7,986,000 |
| Kälber | 340,360 | 55 | 18,719,800 |
| Schafe | 138,791 | 26 | 3,608,566 |
| Ziegen | 42,388 | 15 | 635,820 |
| Schweine | 394,480 | 100 | 39,448,000 |
| Pferde | 12,336 | 300 | 3,700,800 |
| Total | 1,150,417 | | 136,162,906 |
| Davon wurden nachträglich beanstandet (Tab. I B) | | | 67,993 |
| Zum Verbrauch gelangten | | | 136,094,913 |

2. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren obiger Art.

| | | |
|---|----|-------------------|
| Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr laut der „schweiz. Handelsstatistik“ (Tab. III A) | kg | 23,799,200 |
| Davon wurde beanstandet (Tab. I B) | | 64,218 |
| Zum Verbrauch gelangte | | <u>23,734,982</u> |

Zusammenzug.

| | | |
|--|----|--------------------|
| Verbrauchtes Fleisch inländischer Schlachtung | kg | 136,094,913 |
| Verbrauchtes Einfuhrfleisch | | 23,734,982 |
| Total Fleischverbrauch der Schweiz ohne Appenzell I.-Rh. | | <u>159,829,895</u> |

Verbrauch per Kopf der Bevölkerung²⁾ 41,926

¹⁾ Nach den Angaben der Schlachthausverwaltung an der Engehalde in Bern.

²⁾ Nach den Angaben des eidg. statistischen Bureaus betrug die mutmassliche Bevölkerungszahl auf 1. Juli 1912:

| | |
|--|------------------|
| der Schweiz | 3,827,000 |
| des Kantons Appenzell I.-Rh. | 14,840 |
| Bevölkerungszahl der Schweiz ohne Appenzell I.-Rh. | <u>3,812,160</u> |

VI. Übersicht über die Fleischbeschaffung im Jahr 1912.

(Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechtes.)

1. Fleisch inländischer Herkunft.

(Schlachtungen von inländischem Vieh.)

| Tiergattungen | Total Schlacht- tiere | Unge- niessbare Tier- körper | Geniessbare Tierkörper | Durch- schnitts- gewicht | Gewonnenes Fleisch |
|---------------|-----------------------------|---------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| | Stück | Stück | Stück | kg | kg |
| Stiere . . | 19,917 | 40 | 19,877 | 380 | 7,553,260 |
| Ochsen . . | 17,706 | 19 | 17,687 | 360 | 6,367,320 |
| Kühe . . | 88,319 | 2,205 | 86,114 | 280 | 24,111,920 |
| Rinder . . | 31,207 | 386 | 30,821 | 250 | 7,705,250 |
| Kälber . . | 317,844 | 796 | 317,048 | 55 | 17,437,640 |
| Schafe . . | 46,763 | 7 | 46,756 | 26 | 1,215,656 |
| Ziegen . . | 42,552 | 395 | 42,157 | 15 | 632,355 |
| Schweine . | 359,703 | 513 | 359,190 | 100 | 35,919,000 |
| Pferde . . | 8,409 | 250 | 8,159 | 300 | 2,447,700 |
| Total | 932,420 | 4,611 | 927,809 | | 103,390,101 |

2. Fleisch ausländischer Herkunft.

a. Im Inland ausgeführte Schlachtungen von ausländischem Vieh.

| Tiergattungen | Total Schlacht-tiere | Unge-niessbare Tier-körper | Geniessbare Tierkörper | Durch-schnitts-gewicht | Gewonnenes Fleisch |
|---|----------------------|----------------------------|------------------------|------------------------|--------------------|
| | Stück | Stück | Stück | kg | kg |
| Stiere . . . | 9,522 | 19 | 9,503 | 380 | 3,611,140 |
| Ochsen . . . | 56,033 | 59 | 55,974 | 360 | 20,150,640 |
| Kühe . . . | 988 | 25 | 963 | 280 | 269,640 |
| Rinder . . . | 1,137 | 14 | 1,123 | 250 | 280,750 |
| Kälber . . . | 23,370 | 58 | 23,312 | 55 | 1,282,160 |
| Schafe . . . | 92,048 | 13 | 92,035 | 26 | 2,392,910 |
| Ziegen . . . | 233 | 2 | 231 | 15 | 3,465 |
| Schweine . . | 35,340 | 50 | 35,290 | 100 | 3,529,000 |
| Pferde . . . | 4,305 | 128 | 4,177 | 300 | 1,253,100 |
| Total | 222,976 | 368 | 222,608 | | 32,772,805 |
| <i>b. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren.</i> | | | | | |
| Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr laut der „schweiz. Handelsstatistik“ (Tab. III A) | | | | | 23,799,200 |
| Total Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft | | | | | 56,572,005 |

Zusammenzug.

Fleisch inländischer Herkunft . . 103,390,101 kg = 64,63 %

Fleisch ausländischer Herkunft . . 56,572,005 „ = 35,37 %

Total Fleischbedarf 159,962,106 kg

Anmerkung. Die Angaben aus dem Kanton Appenzell I.-Rh. fehlen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz im Jahr 1912*). (Vom 16. September 1913.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1913 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 38 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 452 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 24.09.1913 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 209-244 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 025 123 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.